



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Freiburg i. Br. 14.01.2022
Name Linda Huber
Durchwahl 0761 208-6102
Aktenzeichen 7-6421.2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Regionale Schulentwicklung Berufliche Schulen –
Hinweisverfahren nach § 30 Schulgesetz

Kleinklassen im Schuljahr 2021/22 - Eingangsjahr (Amtliche Schulstatistik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) vom 03. Juni 2014 weisen die Regierungspräsidien die Schulträger auf Bildungsgänge hin, die in der Eingangsklasse die Mindestschülerzahlen unterschreiten und fordern sie auf, jeweils eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Schulgesetz einzuleiten.

An den öffentlichen beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz haben im Schuljahr 2021/22 folgende Bildungsgänge die Mindestschülerzahlen im Eingangsjahr unterschritten:

Schulort	Schulname	Bildungs- gang	Bildungsgang für LT-Antrag	Schülerzahl in Eingangsklasse SJ 21/22 Hauptstatistik	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22
Konstanz	Wessenberg-Schule	W1RE	Rechtsanwaltsfachangestellte	13			1
Radolfzell	Mettnau-Schule	1BKFHB	1-Jähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife	0			1

Folgender Bildungsgang hat die in § 3 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) festgesetzte Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse im dritten Schuljahr in Folge unterschritten:

Schulort	Schulname	Bildungs- gang	Bildungsgang für LT-Antrag	Schülerzahl in Eingangsklasse SJ 21/22 Hauptstatistik	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22
Radolfzell	Berufsschulzentrum	2BFQH1	2-j.Zusatzqualifikation: Ernährung/Erziehung/Pflege (TZ)	0	2	2.2.	3.

Da kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 Schulgesetz (SchG) bezüglich des oben genannten Bildungsganges gestellt wurde und auch keine sonstigen Gründe vorliegen, die ein Absehen von der Aufhebung rechtfertigen würden, ist der Bildungsgang nach § 30b Absatz 2 Satz 2 SchG zum Ende des laufenden Schuljahrs aufzuheben.

Bevor die endgültige Entscheidung über die Aufhebung getroffen wird, haben Sie die Möglichkeit, sich hierzu bis zum 11.02.2022 zu äußern.

Wir sind gerne bereit, Sie bei den notwendigen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen zu beraten und hoffen, in der bewährten konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit gute und vertretbare Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller
Ltd. Regierungsschuldirektor